



## Beschlussvorlage FB A2/044/2025

<b>Sachgebiet</b> Fachbereich A2 - Öffentlichkeitsarbeit, Kreisentwicklung, ÖPNV, Gleichstellungsstelle	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Münstermann	<b>Aktenzeichen</b>
<b>Beratung</b> Kreistag	<b>Datum</b> 15.12.2025	<b>Behandlung</b> öffentlich
<b>Betreff</b> Linienbündel Maintal-Nord; Vorabbekanntmachung Übergangsvergabe nach Verordnung (EG) Nr. 1370/2007		

### Sachverhalt:

Der Landkreis Aschaffenburg ist gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG Aufgabenträger für den sonstigen ÖPNV in seinem Kreisgebiet. Der Landkreis ist zudem zuständige örtliche Behörde für die Vergabe von Leistungen des sonstigen ÖPNV im Sinne von Art. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vom 23.10.2007.

Zum 31.12.2026 läuft die Genehmigung für den Linienverkehr im Linienbündel Maintal-Nord (Linie 50, Kahl - Karlstein - Kleinostheim - Mainaschaff - Aschaffenburg) aus. Die Linie wird derzeit eigenwirtschaftlich erbracht. Nach Auskunft des gegenwärtigen Betreibers ist der Verkehr absehbar nicht mehr eigenwirtschaftlich durchführbar. Zur Effizienzsteigerung ist vorgesehen, das Linienbündel Maintal-Nord in das teilweise parallellaufende Linienbündel Citybus Alzenau zu integrieren. Die dortigen Genehmigungen laufen noch bis 11/2027. Zur Laufzeitharmonisierung ist also die Überbrückung eines Zeitraums von elf Monaten erforderlich. Da entsprechende eigenwirtschaftliche Anträge nicht mehr zu erwarten sind, wird eine gemeinwirtschaftliche Übergangsvergabe für das Linienbündel Maintal-Nord angestrebt.

Neben der Auferlegung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung „Betrieb des Linienbündels Maintal-Nord“, wird die Anwendung des Tarifs der Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB) verbindlich vorgegeben, wovon auch das Deutschlandticket umfasst ist. Zum Ausgleich für die finanziellen Belastungen, die für einen Betreiber mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbunden sind, sind finanzielle Ausgleichsleistungen durch den Aufgabenträger zu zahlen. Zudem wird dem Betreiber ein ausschließliches Recht für die Erbringung der Verkehrsleistung zugesprochen, dass konkurrierende Parallelverkehre verhindert. Die Details der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, die auch bestimmte Leistungsparameter quantitativer und qualitativer Art umfassen werden, verbunden mit einem beihilfenrechtlichen Kontrollregime, das verbotene Überkompensationen verhindern soll, werden in einem sogenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Landkreises als Aufgabenträger formuliert werden. Die finale Vergabe diese öffentlichen Dienstleistungsauftrags wird Gegenstand einer weiteren Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien des Landkreises werden.

Der rechtssicherste und zugleich wirtschaftlich vertretbarste Weg für die Vergabe der Aufgabe zur Absicherung des sonstigen ÖPNV wird in der Vergabe eines Auftrags nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gesehen. Danach kann ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag direkt an einen Betreiber vergeben werden, wenn vom Auftrag eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von weniger als 300.000 Kilometer umfasst ist. Die hiesige Personenverkehrsleistung wird ca. 250.000 Kilometer umfassen, damit ist der Anwendungsbereich der vorgenannten Vorschrift eröffnet. Zur Ausnutzung von Wettbewerbseffekten ist zudem geplant, drei Verkehrsunternehmen direkt zu einer entsprechenden Angebotsabgabe aufzufordern. Das

Verkehrsunternehmen mit dem wirtschaftlich besten Angebot soll dann mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag beauftragt werden.

Vertraglich wird der öffentliche Dienstleistungsauftrag (öDA) entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 als Dienstleistungskonzession ausgestaltet werden, d.h. der künftige Betreiber wird auch weiterhin das überwiegende betrieblichen Risiko der Leistungserbringung tragen.

Die vom Landkreis auszuarbeitende und zu veröffentlichende Vorabbekanntmachung wird gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Dies muss mindestens ein Jahr vor Abschluss des öDA erfolgen. In dieser Vorabbekanntmachung (VAB) werden die maßgeblichen Parameter der Direktvergabe formuliert, ggf. ergänzt um weitere Angaben in einem weiteren Dokument, welches auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht werden kann. Im Anschluss an die Veröffentlichung können Verkehrsunternehmen binnen dreier Monate eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Regierung von Unterfranken, stellen. Sollten diese Anträge genehmigt werden, würde wegen des gesetzlichen Vorrangs eigenwirtschaftlicher vor gemeinwirtschaftlicher Leistungserbringung im ÖPNV das Direktvergabeverfahren vorzeitig beendet werden. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste das beauftragte Verkehrsunternehmen seinerseits einen Genehmigungsantrag bis zum Zeitpunkt der Laufzeitharmonisierung der Linienbündel Maintal-Nord und Citybus Alzenau stellen.

Der konkrete Bedarf zum Abschluss eines wie oben beschriebenen öDA wurde zur Verwirklichung der Ziele des Nahverkehrsplans im Rahmen einer Bedarfsprüfung festgestellt, dies ist in einem internen Prüfvermerk dokumentiert.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die Verwaltung/Der Landrat wird bevollmächtigt, gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt zu veröffentlichen, in der die Absicht des Landkreises als gesetzlicher Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG und damit zugleich als zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) Verordnung (EG) Nr. 1370/200, die Leistungen des Linienbündels Maintal-Nord für einen Zeitraum von insgesamt elf Monaten (01.01.2027 bis 30.11.2027) an einen Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste (Personenbeförderungsleistungen) im Wege einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 unter Durchführung eines beschränkten Verhandlungsverfahrens zu vergeben, bekannt gemacht wird. Dies umfasst ggf. auch die Veröffentlichung eines zusätzlichen ergänzenden Dokuments mit weiteren Vorgaben für die Leistungserbringung an geeigneter Stelle im Internetangebot des Landkreises.**

---

Dr. Alexander Legler  
Landrat

Petra Oleschkewitz  
Leitung Geschäftsbereich A

Christian Münstermann  
Stv. Leitung Fachbereich A2